

03.06.81

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)

Punkt 4 der 500. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1981

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 372 Abs. 4 RVO)

In Art. 2 Nr. 5 ist § 372 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Verträge nach Absatz 1 können auch allgemeine Regelungen über zeitlich begrenzte vorstationäre Diagnostik und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus vorsehen. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Kassenarztes, der die Krankenhauspflege verordnet hat. Entsprechendes gilt für Einrichtungen nach § 184 a."

Begründung:

Eine Klarstellung ist nötig; sie wird aber durch den vorgesehenen Text nicht erreicht, zumal der neu eingefügte Begriff der "Einweisung" im Kassenarztrecht nicht verwendet werden.

Das Kassenarztrecht rechnet jedoch die "Verordnung von Krankenhauspflege" (vgl. § 368 Abs. 2 Satz 2 RVO) zur kassenärztlichen Versorgung. Die jetzt vorgeschlagene Fassung knüpft hier an und vermeidet Auslegungszweifel.